sender die Angabe des Inhalts verlangen. Wird diese verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit, so kann die Annahme der Postsendung zur Beförderung abgelehnt werden. Ergibt die Prüfung, daß ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt, erfolgt die vorstehende beschriebene Obergabe an die für die Untersuchung zuständigen staatlichen Organe. Die entsprechende Vermutung seitens der Deutschen Post kann sich zum Beispiel daraus ergeben, daß durch eine Privatperson zum gleichen Zeitpunkt Briefe an eine Vielzahl von Personen oder Einrichtungen im In- und Ausland gesandt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage ist es somit möglich, den Mißbrauch der Einrichtungen der Deutschen Post zur Verbreitung derartiger Schriften zu verhindern.

Ausschließlich zur Bekämpfung derartiger Mißbrauchshandlungen im internationalen Postverkehr können weitere Potenzen auf der Grundlage der Zollüberwachungsordnung erschlossen werden. Gemäß § 18 (1) der Zollüberwachungsordnung hat die Deutsche Post dem zuständigen Postzollamt u. a. alle über die Zollgrenzen der DDR ein- und auszuführenden Päckchen - dazu gehören auch großformatige Briefsendungen - zur Kontrolle vorzuführen. Andere Postsendungen sind dann vorzuführen, wenn anzunehmen ist, daß sich in ihnen Waren, Devisen oder andere Zahlungsmittel befinden. Eine solche Annahme kann sich zum Beispiel daraus ergeben, wenn eine Postsendung als Wertbrief deklariert wurde.

Ergibt die Prüfung durch das Postzollamt, daß sich in den zur Kontrolle vorgeführten Postsendungen keine Waren im Sinne der Zollbestimmungen befinden, sind die Sendungen der Deutschen Post zurückzugeben. In diesem Zusammenhang ist bei Vorliegen entsprechender Feststellungen gegenüber der Post offiziell zu dokumentieren, daß in der Postsendung sich Schriften, Abbildungen oder andere Gegenstände befanden, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Auf dieser Grundlage kann der Ausschluß von der weiteren Beförderung erfolgen.

<sup>1</sup> Sie werden in der Postzollfahndung unter den Sammelbegriff Kopie BSiU AR 3